

INFORMATIONSBLETT ZUR NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Warum gibt es eine Niederschlagswassergebühr?

Niederschlagswassergebühren werden für die Ableitung des Niederschlagswassers über versiegelte Flächen vom Grundstück in das öffentliche Kanalnetz erhoben. Die Niederschlagswassergebühr ist eine Benutzungsgebühr, in der die Kosten für die Instandhaltung, Reinigung, Wartung der gesamten öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung auf die tatsächlichen Benutzer dieser Anlage umgelegt werden. Sie ist eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung wie beispielsweise Kanalisation, Gräben und Grabenverbindungen, Regenrückhaltebecken und Pumpwerke. Hierbei kommt es nicht darauf an, wie stark im Einzelfall die Inanspruchnahme tatsächlich erfolgt, sondern es reicht aus, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Im Folgenden möchte die Stadt Schenefeld einige Informationen zu der Gebühr geben.

Wonach wird die Gebühr berechnet?

Für die Niederschlagswassergebühr werden die bebauten, überbauten und befestigten Flächen eines grundbuchrechtlichen Grundstückes herangezogen, die direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser in diese gelangt. Beim Bau und der Dimensionierung der Kanalisation müssen immer Starkregenereignisse zu Grunde gelegt werden. Daher lässt sich die Möglichkeit der Einleitung ins öffentliche Kanalnetz unter Annahme eines starken Regens prüfen. Wenn das Niederschlagswasser dann ins öffentliche Entwässerungssystem gelangt, gilt die Fläche als angeschlossen.

Ab wann muss ich die Gebühren bezahlen?

Das Gebührenschuldverhältnis entsteht gemäß § 9 der Gebührensatzung ab dem 01. des Monats, sobald Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, z.B. durch den Anschluss an die städtische Kanalisation bzw. durch oberflächige indirekte Einleitung.

Für welche Flächen muss ich bezahlen?

- **Bebaute und überbaute Flächen:** Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich Gebäudeüberständen (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Dazu zählen Wohnhäuser, gewerblich genutzte Gebäude, Nebengebäude wie Garagen, Gartenhäuser, Carports, Schuppen usw.
- **Befestigte Flächen:** Als befestigte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen die Flächen, die einen direkten oder indirekten Anschluss an die Kanalisation haben und nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Beispiele: Zuwegungen, Zufahrten, Vorplätze, Parkplätze, Terrassen usw.
Die einzelnen Flächen werden jeweils auf volle m² kaufmännisch gerundet.
- **Direkte Einleitung:** Einleitung von Niederschlagswasser durch Regenfallrohre, Entwässerungsrinnen (Aco-Drain-Rinnen) oder Hof- und Wegeabläufe (Gullys).
- **Indirekte Einleitung:** Einleitung von Niederschlagswasser durch Gefälle von der Fläche des Grundstückes auf den Gehweg oder die Straße und somit in Straßenabläufe und letztendlich in die öffentliche Kanalisation.

Wie hoch wird die Gebühr?

Es sollen die tatsächlichen Kosten des Abwassernetzes mit der Gebühr gedeckt werden. Mit den Flächenerfassungsbögen sollen die gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden, um eine kostendeckende Gebührenhöhe berechnen zu können.

Gibt es Gebührenminderungen?

- **Versickerungsanlagen:** Soll von genehmigten Versickerungs- und/oder Regenwassernutzungsanlagen grundsätzlich kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, aber die Möglichkeit besteht, werden nur 80 v. H. der Niederschlagswasserfläche berücksichtigt, von der die Einleitung erfolgt.
- **Versickerungsfähige Materialien:** Bei der Verwendung versickerungsfähiger Materialien, wie z. B. Rasengittersteine, wird diese Fläche nicht mit berücksichtigt.

- **Gründächer:** Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung (FLL-Richtlinien), DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert.
- **Regentonnen:** Regentonnen gelten nicht als gebührenmindernd.

Wie erfolgt die Erfassung der Flächen?

Die Flächenerfassungsbögen jeweils für ein Grundstück nach den Grundstücksangaben Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes erstellt. Bitte beachten Sie, dass ggf. auch von Ihrem Grundstück getrennt liegende Stellplätze und Garagen auf Ihrem Grundsteuermessbescheid zu Ihrem Wohn- oder Hausgrundstück zugerechnet werden können und dann mit anzugeben sind.

Wer muss Auskunft geben? Bin ich dazu verpflichtet?

Die Verpflichtung zur Auskunft ergibt sich aus § 11 der Gebührensatzung. Die Auskunft muss auch unaufgefordert erfolgen, wenn sich Veränderungen der Berechnungsgrundlage ergeben. Die Stadt Schenefeld ist auch berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen. Stichprobenartige Überprüfungen behält sich die Stadt Schenefeld vor.

Wer muss die Gebühr bezahlen?

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer (§ 8 der Gebührensatzung). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Befindet sich ein Grundstück im Eigentum mehrerer Eigentümer (Miteigentümer), so schuldet eine von der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählte Person die Niederschlagswassergebühr für alle Miteigentümer als Gesamtschuldner. Der herangezogene Gesamtschuldner hat gegenüber den anderen Miteigentümern einen Ausgleichsanspruch, der im Rahmen des zivilrechtlichen Innenverhältnisses der Eigentümergemeinschaft abgewickelt werden muss. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle dessen der Erbbauberechtigte.

Ich habe einen Verwalter, was muss ich tun?

Wenn ein Verwalter als Ansprechpartner und Adressat eingesetzt werden soll, wird aus Gründen des Datenschutzes eine schriftliche Bestätigung (Vollmacht) des Eigentümers benötigt. Hierzu kann uns auch eine Kopie des Verwaltervertrages zur Verfügung gestellt werden.

Was ist, wenn sich die Flächen ändern?

Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührensschuldner der Stadt Schenefeld innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt.

Was ist bei einem Verkauf meines Grundstücks?

Wenn Sie nicht mehr der Eigentümer des befragten Grundstückes sind, teilen Sie uns bitte den Sachverhalt auf dem Erhebungsbogen mit und senden diesen an die angegebene Adresse zurück. Falls Ihnen der neue Eigentümer/ Verwalter bekannt ist, vermerken Sie diese Angaben bitte ebenfalls auf dem Erhebungsbogen.

Ich bewohne das Haus mit mehreren Eigentümern, wer muss bezahlen?

Bei Mehrfamilienhäusern bzw. Häusern mit mehreren Wohnungen, ist grundsätzlich immer die ganze Fläche anzugeben und vom jeweiligen Eigentümer der eigene Eigentumsanteil. Eine Trennung ist dann zulässig und vorzunehmen, wenn eine klare Trennung des Grundstückes und der baulichen Anlagen besteht.